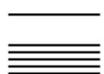


Kinder und Jugendliche aus dem Asyl- und Flücht- lingsbereich in der Schule

Information für Schulen und Gemeinden



Impressum

Herausgeber:

Direktion für Bildung und Kultur
Amt für gemeindlichen Schulen
Artherstrasse 25, 6300 Zug

Arbeitsgruppe Asyl:

Dr. Myriam Ziegler, Leiterin Amt für gemeindliche Schulen (Leitung)
Jris Bischof, Leiterin kantonales Sozialamt
Urban Bossard, Rektor Schulen Baar
Isabelle Häfliger, Fachverantwortliche Integration
Markus Kunz, Leiter Schulaufsicht
Urs Landolt, Rektor Stadtschulen Zug
Dr. Peter Müller, Leiter Schulpsychologischer Dienst
Jürg Portmann, Rektor Schule Walchwil
Rolf Schmid, Rektor Schulen Hünenberg
Barbara Stäheli, Schulleiterin Schulen Cham

Amt für gemeindliche Schulen, November 2016

Aktualisiert Februar 2020 (Nachvollzug Bundesgerichtsentscheid)

Gever DBK AGS 1.1 / 10 / 17335

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1. Zweck der Informationsbroschüre	4
1.2. Rechtliche Grundlagen	4
2. Unterbringung, Betreuung und Beratung von asylsuchenden Personen im Kanton Zug	5
3. Schulische Integration von Kindern und Jugendlichen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich	5
3.1. Kinder im Vorschul- und Kindergartenalter	6
3.2. Integrationsklasse für Kinder und Jugendliche der Primarstufe	6
3.3. Kinder und Jugendliche der Sekundarstufe I und II	7
4. Lernziele der Integrationsklasse	7
5. Alphabetisierung	7
6. Profil der Lehrpersonen	7
7. Schulung der Kinder und Jugendlichen in den Regelklassen	8
8. Förderung in Deutsch als Zweitsprache (DaZ)	8
9. Gespräche mit Erziehungsberechtigten – Interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln	8
10. Kinder mit besonderen Bedürfnissen	9
11. Planung weitergehender (Sonderschul-) Massnahmen	9
Anhang 1, Broschüre «Flüchtlinge in der Schule»	10
Anhang 2, Links und Materialien	14
Anhang 3, Prozess Beschulung Jugendliche aus Asyl- und Flüchtlingsbereich	15

1. Einleitung

1.1. Zweck der Informationsbroschüre

Weltweit sehen sich Millionen von Menschen gezwungen, ihre Heimat zu verlassen und Schutz in einem angrenzenden Staat oder in einem weiter entfernten Land zu suchen. Die Zahl der Asylgesuche in Europa stieg insgesamt stark an. Dem Kanton Zug werden 1,4 Prozent aller Personen, die in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben, zugewiesen. Darunter sind Familien mit Kindern und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter, wie auch unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA). Gemäss Bundesverfassung¹ hat in der Schweiz jedes Kind ein Recht auf Bildung und Schule und dies unabhängig von seinem Aufenthaltsstatus. Dies hat zur Folge, dass alle Kinder und Jugendlichen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich vom ersten Tag an ein Recht auf Schulbildung haben, unabhängig davon, ob sie sich noch in einer Durchgangsstation befinden oder bereits einer Wohngemeinde zugeteilt sind. In diesem Kontext trägt unter anderem die Volksschule wesentlich dazu bei, dass die Aufnahme und Integration von Kindern und Jugendlichen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich gelingt. Die vorliegende Broschüre dient Schulen und Gemeinden zur Information und Klärung von Fragen rund um die Schulung von Kindern und Jugendlichen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich, die im Zusammenhang mit dem Volksschulunterricht berücksichtigt werden müssen.

Wichtiger Hinweis: Grundsätzlich gelten für die Beschulung von Kindern und Jugendlichen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich die gleichen Vorgaben und Empfehlungen wie für alle neu zuziehende Kinder und Jugendlichen, die über keine Deutschkenntnisse verfügen (z. B. Familiennachzug²). Daher wird an verschiedenen Stellen auf die «Richtlinien Besondere Förderung»³ verwiesen.

1.2. Rechtliche Grundlagen

Unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus haben alle schulpflichtigen Kinder in der Schweiz das Recht und die Pflicht, die obligatorische Schule (inkl. Kindergarten) zu besuchen. Dieses Recht basiert einerseits auf der UNO-Konvention über die Rechte des Kindes, Art. 28⁴. Zudem ist es in der Bundesverfassung im Art. 19 und Art. 62 festgeschrieben. Im Kanton Zug verweisen wir auf § 4 der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (Stand 2. November 2013 / BGS 111.1) sowie auf § 5 des kantonalen Schulgesetzes vom 27. September 1990 (Stand 1. August 2016 / BGS 412.11), wo die Schulberechtigung und die Schulpflicht geregelt sind.

Gemäss § 9 Abs. 1 des kantonalen Schulgesetzes ist der Schulort an den Aufenthaltsort des Schülers oder der Schülerin gekoppelt. Im Zusammenhang mit der Beschulung von Kindern und Jugendlichen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich haben sich alle Zuger Gemeinden

¹ Art. 19 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) gewährleistet jedem Kind den Anspruch auf ausreichenden nun unentgeltlichen Grundschulunterricht. Art. 62 Abs. 2 Satz 2 BV bezeichnet diesen Unterricht zugleich als obligatorisch und statuiert somit die allgemeine Schulpflicht.

² Familiennachzug bezogen auf Asylsuchende und anerkannten Flüchtlinge vgl. auch <https://www.ch.ch/de/familiennachzug-drittstaaten/>

³ Vgl. Richtlinien Besondere Förderung, Sonderpädagogische Angebote der gemeindlichen Schulen, 2. Auflage 2016.

⁴ Abgeschlossen in New York am 20. November 1989. Von der Bundesversammlung genehmigt am 13. Dezember 1996. Ratifikationsurkunde durch die Schweiz hinterlegt am 24. Februar 1997. In Kraft getreten für die Schweiz am 26. März 1997 (Stand 4. Juni 2014).

zusammengeschlossen und finanzieren solidarisch Integrationsklassen an zentralen Standorten mit dem Ziel, Kinder und Jugendliche aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich wie auch aus dem Familiennachzug gut auf die Integration in die Regelklassen der Gemeinden vorzubereiten.

Integrationsklasse

Die Integrationsklasse ist eine Kleinklasse für besondere Förderung im Sinne von § 33^{bis} Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes SchulG vom 27. September 1990 (Stand 1. August 2016 / BGS 412.11). Gemäss § 4 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 SchulG unterstehen die Integrationsklassen den entsprechenden Gemeinden. Eine erste Integrationsklasse auf der Primarstufe 1.-6. Klasse wurde im Kanton Zug im Herbst 2016 in der Stadt Zug eröffnet. Sie wird im Sinn einer Verbundaufgabe aller Zuger Gemeinden geführt.⁵

2. Unterbringung, Betreuung und Beratung von asylsuchenden Personen im Kanton Zug

Die Abteilung Soziale Dienste Asyl (SDA) als Teil des kantonalen Sozialamts (KSA) sorgt im Kanton Zug für die Unterbringung, Betreuung und Beratung der asylsuchenden Personen und anerkannten Flüchtlinge.

Die Unterbringung und Betreuung von allein reisenden Erwachsenen oder Familien mit Kindern erfolgt im Kanton Zug in einem Zwei-Phasen-System. In der ersten Phase wohnen Asylsuchende während rund sieben bis zwölf Monaten in einer kantonalen Durchgangsstation⁶. Dort machen sich die Asylsuchenden mit den lokalen Gegebenheiten und Anforderungen vertraut und erwerben erste Deutschkenntnisse für den Alltagsgebrauch. In einem weiteren Schritt - der sogenannten zweiten Phase - werden die asylsuchenden Personen den kantonalen Unterkünften in den Gemeinden zugewiesen.

Nebst diesen Gruppen erreichen auch unbegleitete minderjährige Asylsuchende (sogenannte UMA) den Kanton Zug. Dies sind Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Nach der Ankunft im Kanton Zug wohnen die minderjährigen Asylsuchenden zuerst einige Wochen in einer Durchgangsstation. Danach kommen sie in eine spezielle Unterkunft in Zug⁷. Die Aufenthaltsdauer der minderjährigen Asylsuchenden richtet sich nach individuellem Bedarf, mindestens jedoch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs. Während dieses Aufenthalts sind sozialpädagogische Betreuungspersonen Bezugspersonen der minderjährigen Asylsuchenden. Sind Verwandte von minderjährigen Asylsuchenden in der Schweiz, werden sie auf der Grundlage einer sorgfältigen Prüfung nach Möglichkeit bei ihnen untergebracht.

3. Schulische Integration von Kindern und Jugendlichen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich

⁵ Die Finanzierung erfolgt durch einen Kantonsanteil (Normpauschale gemäss Schulsubventionsvereinbarung § 1 BGS 412.312) und solidarisch durch alle Gemeinden (BGS 412.118).

⁶ Der Kanton Zug verfügt aktuell über zwei kantonale Durchgangsstationen an den Standorten Steinhausen und Stadt Zug (altes Kantonsspital).

⁷ Die Unterkunft für minderjährige Asylsuchende befindet sich im Kinder- und Jugendheim Lutisbach in Oberägeri, in Pflegefamilien oder spezialisierten Jugendheimen.

Der Erwerb der deutschen Sprache steht von Beginn weg im Zentrum der Beschulung von Kindern und Jugendlichen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich. Auch müssen sie schrittweise an neue Tagesstrukturen und Unterrichtsformen herangeführt, wie auch mit neuen Arbeitsmethoden vertraut gemacht werden. Denn, sofern sie überhaupt schon mit schulischer Bildung in ihren Herkunftsländern vertraut waren, unterscheidet sich diese erheblich von unserem Bildungssystem. Daher ist es wichtig, dass Kinder und Jugendliche bereits während ihres Aufenthalts in den Durchgangsstationen und aus den sich in den Gemeinden befindenden kantonalen Unterkünften rasch an schulische Strukturen herangeführt werden. In einer ersten Phase während ca. eines Jahres erfolgt dies in der vom Kanton und allen Zuger Gemeinden gemeinsam getragenen Integrationsklasse (vgl. Kasten). Im Anschluss daran erfolgt die Integration der Kinder und Jugendlichen in die Regelklassen der Gemeinden oder die Zuweisung in die spezifischen Angebote für UMAs.

Auch schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die im Rahmen des Familiennachzugs in den Kanton Zug einreisen, sollen in einer ersten Phase die Integrationsklasse besuchen können.

3.1. Kinder im Vorschul- und Kindergartenalter

Kinder im Vorschulalter aus Familien mit Asyl- oder Flüchtlingsstatus sollen nach Möglichkeit eine Spielgruppe, respektive eine Kindertagesstätte in ihren Gemeinden besuchen. Die Kinder kommen dabei einerseits mit deutschsprachigen Kindern in Kontakt und andererseits können sie ein breites Anregungsangebot für neue Erfahrungen erleben. Auch den Erziehungsberechtigten bietet der Einrichtungsbesuch die Gelegenheit, mit anderen deutschsprachigen Personen in Kontakt zu treten sowie das Bildungssystem und (bei Bedarf) spezifische Beratungsangeboten kennenzulernen. In Spielgruppen und Kindertagesstätten, welche einen besonders hohen Anteil an Kindern mit unzureichenden Deutschkenntnissen haben, werden in einigen Gemeinden spezifische Projekte zur gezielten Sprachförderung umgesetzt. Von diesen regulären Frühförderangeboten können vor allem diejenigen Kinder profitieren, welche aufgrund ihres Fluchthintergrunds psychisch und/oder physisch nicht allzu grossen Belastungen ausgesetzt waren. Diese Gruppe benötigt spezifische Unterstützungsmassnahmen durch ausgewiesene Fachpersonen.

Zur Förderung der sprachlichen sowie auch der sozialen Integration besuchen die Kinder aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich nach Möglichkeit den zweijährigen Kindergarten (freiwilliges und obligatorisches Kindergartenjahr gemäss § 25 Schulgesetz / BGS 412.11) in den entsprechenden Wohngemeinden. Dies ermöglicht es, die Kinder direkt in die Regelschule ab 1. Primarklasse zu integrieren.

3.2. Integrationsklasse für Kinder und Jugendliche der Primarstufe

Schulpflichtige Kinder, welche noch in der kantonalen Durchgangsstation oder bereits in die kantonalen Unterkünfte in den Gemeinden verteilt sind, wie auch Kinder im Familiennachzug besuchen die Integrationsklasse «Primarschule». Die Zuweisung in die Integrationsklasse (vgl. Kasten) erfolgt in Absprache zwischen dem zuständigen Schulrektorat (Standort der Integrationsklasse ausschlaggebend) und dem kantonalen Sozialamt. Der Unterricht der Integrationsklasse orientiert sich grundsätzlich am Rahmenlehrplan des Kantons Zug, dient aber in erster Linie der Vorbereitung für die Eingliederung in die Regelklasse. Des Weiteren sind für den Unterricht die «Richtlinien Besondere Förderung» zu berücksichtigen. Die Kinder und Jugendlichen verbleiben in der Regel ein Jahr in der Integrationsklasse und treten anschliessend in eine Regelklasse in ihrer Wohngemeinde über. Zu diesem Zeitpunkt sollten die Schülerinnen und Schüler das Sprachniveau A1 bis A2 (vgl. Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen GER) in Deutsch erreichen und über gute Arbeitsstrategien und Selbstkompetenzen

verfügen. In der Regelklasse werden die Schülerinnen und Schüler vor Ort von den DaZ-Lehrpersonen und den Lehrpersonen für Schulische Heilpädagogik unterstützt.

3.3. Kinder und Jugendliche der Sekundarstufe I und II

Im Bereich der Sekundarstufe I und II ist auf die im Kanton Zug bereits vorhandenen kantonalen Angebote zurückzugreifen. Damit die Eingliederung der Jugendlichen erfolgreich angegangen werden kann, steht nebst den gemeindlichen Schulangeboten der Sekundarstufe I ein Zusatzangebot «*Basis-Integrationsjahr*» zur Verfügung, das beim Amt für Brückenangebote (ABA) angesiedelt ist.

Die Zuweisung der Jugendlichen in ein entsprechendes schulisches Angebot erfolgt durch den Rektor oder die Rektorin der gemeindlichen Schulen unter Berücksichtigung der bisherigen Schulerfahrung und des Potenzials der Jugendlichen (vgl. [Anhang 3](#)). Je nach Alter und Leistungsfähigkeit der Jugendlichen ist es denkbar, dass nach dem Besuch des «Basis-Integrationsjahrs» eine Eingliederung in die Oberstufe der gemeindlichen Schulen (obligatorische Schulzeit) erneut geprüft wird. Andernfalls verfolgen die Jugendlichen die weiterführenden Ausbildungen im Rahmen der regulären Integrations-Brückenangebote oder starten den Berufsbildungsprozess.

4. Lernziele der Integrationsklasse

Ziel der Integrationsklasse ist, *den Anschluss an die Regelklasse zu ermöglichen, Lern- und Arbeitstechniken zu vermitteln und die soziale Integration der Schülerinnen und Schüler zu unterstützen*⁸. Konkret bedeutet dies, dass das erste Schuljahr vor allem durch das Vertrautwerden mit dem neuen Alltag, die Gewöhnung an die neue Schulwelt und das Deutschlernen geprägt ist. Diese Lernziele werden durch eine spezifisch für die Integrationsklasse Primarstufe erarbeiteten *Studentafel* erreicht, wobei sich auch diese in ihrem Kern an den Lehrplänen des Kantons Zug orientiert.

5. Alphabetisierung

Kinder und Jugendliche aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich stammen heute vermehrt aus Ländern, die über ein anderes Schriftsystem verfügen. Einige haben allenfalls durch Englischunterricht das lateinische Alphabet bereits kennen gelernt, andere müssen zuerst in die lateinische Alphabetschrift eingeführt werden. Es ist durchaus denkbar, dass vereinzelt Kinder und Jugendliche bis anhin keine Schule besuchen konnten und daher auch in ihrer Erstsprache nicht Lesen oder Schreiben können. Das Lesen und Schreiben lernen von Grund auf stellt unterschiedliche Anforderungen sowohl an die Kinder und Jugendliche wie auch an die Lehrpersonen der Integrationsklasse.

6. Profil der Lehrpersonen

Im Kanton Zug gilt der Grundsatz, dass die Lehrpersonen der Primar- und Sekundarstufe I über ein EDK anerkanntes Lehrdiplom verfügen müssen. Auch die Lehrpersonen der

⁸ Vgl. Integrationsklasse für Kinder aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich, Konzept für die Primarstufe

Integrationsklasse Primarstufe müssen deshalb im Besitz eines entsprechenden Lehrdiploms sein. Da es sich beim Unterricht in der Integrationsklasse im Wesentlichen um DaZ-Aufnahmeunterricht handelt, wird zusätzlich eine DaZ-Qualifikation (CAS Deutsch als Zweitsprache) verlangt.

7. Schulung der Kinder und Jugendlichen in den Regelklassen

Nach dem Besuch der Integrationsklasse werden die Kinder in die Regelklasse der Wohngemeinde eingeschult. Zu diesem Zeitpunkt sind die Familien bereits einer Gemeinde zugeteilt. In den Regelklassen werden sie weiterhin unterstützt durch einen Anfangs- oder Aufbauunterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ). In den Gemeinden ist das Rektorat zuständig für die Zuteilung der Kinder in eine passende Klasse. Die Klasse soll möglichst dem Alter des betreffenden Kindes oder des Jugendlichen entsprechen. Eine Zuteilung in eine tiefere (nicht altersentsprechende) Klasse ist in begründeten Fällen angezeigt. Die Schülerinnen und Schüler aus der Integrationsklasse erhalten einen Lernbericht. Zudem soll ein Gespräch mit der abgebenden Lehrperson der Integrationsklasse geführt werden, um die Einschulung in die Regelklasse und die nötige individuelle Förderung zu planen. Unerlässlich ist zudem das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten, bei Bedarf mit *interkulturell Dolmetschenden*.

Die Anordnung von besonderen Fördermassnahmen wie DaZ-Anfangs- oder Aufbauunterricht, Nachhilfeunterricht oder Therapien wird in einem schulischen Standortgespräch besprochen (vgl. dazu Kapitel 10 «Kinder mit besonderen Bedürfnissen» sowie die «Richtlinien Besondere Förderung, 2. Auflage 2016»).

8. Förderung in Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Die Lernenden in den Regelklassen besuchen je nach Sprachstand den DaZ-Anfangsunterricht während des ersten Jahres, täglich in einer Gruppe, und anschliessend den DaZ-Aufbauunterricht⁹. Die Lehrpersonen der Regelklassen und die DaZ-Lehrpersonen sind gemeinsam verantwortlich für die gezielte Unterstützung der Schülerinnen und Schüler beim Deutschwerb. Dazu gehören in der Regelklasse beispielsweise die situationsbezogene Anpassung der Ausdrucksweise der Lehrperson und die sprachbewusste Gestaltung des Unterrichts.

9. Gespräche mit Erziehungsberechtigten – Interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln

Der Aufbau einer Vertrauensbasis zwischen Schule und Erziehungsberechtigten stützt das schulische Lernen und die soziale Integration der Kinder oder Jugendlichen und dient allen Beteiligten. In direkten Gesprächen können Lehrpersonen Informationen vermitteln und einholen und die Grundlage für eine gute Zusammenarbeit legen. Erziehungsberechtigte werden ermutigt, Fragen zu stellen und es besteht die Möglichkeit, dass allfällige Missverständnisse frühzeitig ausgeräumt werden können. Damit ein guter Kontakt mit den Erziehungsberechtigten, die wenig mit der deutschen Sprache oder mit dem Schulsystem vertraut sind, hergestellt werden kann, ist der Beizug von interkulturell Dolmetschenden oder Vermittelnden zu

⁹ Vgl. Orientierungshilfe für die gemeindlichen Schulen zur Umsetzung der integrativen Förderung – Aufgabenbeschreibung und Ergänzungen zu den Richtlinien besondere Förderung, Zug 2013, S. 19 ff.

empfehlen. Einige Erziehungsberechtigte haben im Herkunftsland schlechte Erfahrungen mit dem Staat und der Schule gemacht. Es ist wichtig, das Vertrauen der Erziehungsberechtigten zu gewinnen und ihnen in geeigneter Form Informationen über das Schulsystem und verschiedene Angebote (Ferienkurse, Beratungsstellen etc.) zu geben.

10. Kinder mit besonderen Bedürfnissen

Der Unterricht von Flüchtlingskindern muss der speziellen Situation, der die Kinder ausgesetzt sind, Rechnung tragen. Die im Anhang 1 eingefügte Broschüre dient der Beschreibung dieser Situation und gibt Hinweise für den Schulalltag.

11. Planung weitergehender (Sonderschul-) Massnahmen

Grundsätze:

- Den Schülerinnen und Schülern soll eine gewisse Ankunftszeit (mindestens 6 Monate) zugesprochen werden, bevor weitergehende Massnahmen geplant werden.
- Von verstärkten Massnahmen (Sonderschulung) in den Bereichen Sprache und Verhalten soll während den ersten zwei Jahren grundsätzlich abgesehen werden.
- Schülerinnen und Schüler mit einer offensichtlichen Behinderung (Körper-, Sinnesbehinderung oder eindeutige geistige Behinderung) werden durch die oder in Absprache mit der Schulleitung und nach einer telefonischen Kontaktnahme mit dem Schulpsychologischen Dienst SPD schriftlich via Rektor der Standortgemeinde der Integrationsklasse und der Wohngemeinde beim SPD angemeldet.
- Bei Unsicherheiten über das Vorgehen und Einleitung weiterer Massnahmen sowie bei Verdacht auf Traumatisierungen kann und soll der Schulpsychologische Dienst für eine Beratung, Triage beigezogen werden. Der Beizug erfolgt durch eine telefonische Kontaktnahme direkt mit dem Schulpsychologischen Dienst.

Anhang 1

Broschüre «Flüchtlinge in der Schule»¹⁰

*Während des Turnunterrichtes versteckt sich eine Jugendliche plötzlich schreiend im Geräte-
raum. - Nachdem ein Knabe an einem Tag die eingeführten Rechnungen problemlos hat lösen
können, scheint er am darauffolgenden Tag alles vergessen zu haben. - Ein Flüchtlingskind
schlägt ohne einen von aussen ersichtlichen Grund auf ein Gleichaltriges ein. Was ist vorge-
fallen?*

Diese Broschüre soll kurze und konkrete Antworten auf solche Fragen geben.

Viele Flüchtlingskinder haben in ihrem Herkunftsland und auf der Flucht schreckliche Dinge erlebt. Sie stammen aus einer anderen Lebenswelt mit einer anderen Sprache, anderen Normen und Strukturen. Sie müssen sich plötzlich in einer ihnen fremden Welt zurechtfinden, ohne die Sprache sprechen und Worte für den erlebten Schrecken finden zu können. Die Eltern sind oft selber traumatisiert, versuchen das Erlebte zu verdrängen und können ihre Kinder entsprechend wenig in ihrer Entwicklung unterstützen. Sie müssen sich erst mit der neuen Kultur auseinandersetzen, sich hier zurechtfinden und ihre Gewohnheiten überdenken.

Flüchtlinge in der Schweiz leben zwar relativ sicher, oft aber unter finanziell schwierigen und isolierten Bedingungen. Armut löst Schamgefühle aus. Auch fremdenfeindliche Bemerkungen oder abwertende Blicke verunsichern Flüchtlingskinder zusätzlich und schüren Ängste.

Die Herausforderungen, welche Flüchtlingsfamilien meistern müssen, sind zahlreich und in ihrer Intensität nicht zu unterschätzen.

Trauma

Ein Trauma ist das Erleben einer existenziellen Bedrohung, welches bei den Betroffenen tiefgreifende Verzweiflung auslöst. Dabei kann der Mensch selber, als Zeuge oder durch Schilderungen mit dem Ereignis konfrontiert worden sein.

Menschen reagieren sehr unterschiedlich auf schwer belastende Erfahrungen. Bleiben nach dem traumatischen Erleben anhaltende Beschwerden zurück, spricht man vom Vorliegen einer Traumafolgestörung.

Eine besonders häufige Form einer Traumafolgestörung ist die sogenannte posttraumatische Belastungsstörung. Diese Störung zeigt sich durch die folgenden vier Hauptmerkmale: Wiedererinnern, Vermeidung, negative Gedanken und Übererregung,

- **Wiedererinnern:** Erinnerungen an die traumatischen Erfahrungen tauchen unkontrolliert immer wieder auf, sei es in der Schule, im Alltag oder nachts in Form von «Flashbacks» und Alpträumen. Das Abschalten dieser Bilder gelingt oft nicht, was zu grossen Ängsten und Verzweiflung führen kann. Solche Bilder werden durch Reize (Geräusche, Gerüche etc.) oder auch Emotionen ausgelöst, die mit den traumatischen Erfahrungen im

¹⁰ Originalauszug. Autoren: Arbeitsgruppe Kind & Trauma: Prof. Dr. phil. M. Landolt (Kinderspital Zürich & Psychologisches Institut der Universität Zürich), Dr. phil. N. Morina (Universitätsspital Zürich, Ambulatorium für Folter- und Kriegsopfer), Lic. phil. C. Gunsch (Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie), Lic. phil. I. Koch (Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie), Lic. phil. C. Kohli (Sozialpädiatrisches Zentrum des Kantonsspitals Winterthur)

Zusammenhang stehen. Solche auslösende Reize sind für das Kind und sein Umfeld oft schwer zu identifizieren.

- **Vermeidung:** Weil die ungewollten Erinnerungen an die traumatischen Erfahrungen derart belastend sind, versuchen die Betroffenen alles zu vermeiden und zu vergessen, was sie an das schreckliche Ereignis erinnert (Gespräche, Orte, Gedanken, bestimmte Situationen oder Menschen usw.). Auch dies gelingt meist nicht. Oft ist die Vermeidung auch mit einem Rückzug aus dem Alltag und der Familie verbunden.
- **Negative Gedanken:** Viele traumatisierte Kinder und Jugendliche denken sehr negativ über sich selber, die Welt und ihre Zukunft. Suizidgedanken können in seltenen Fällen eine Folge solcher negativen Gedanken sein.
- **Übererregung:** Traumatisierte Kinder und Jugendliche befinden sich oft in ständiger Alarmbereitschaft um sich gegen eine zukünftige Traumatisierung zu schützen. Damit gehen Anspannung, Schlafprobleme, Konzentrationsschwierigkeiten, Reizbarkeit und Schreckhaftigkeit einher.

Zum Teil treten zusätzlich zu den oben erwähnten Symptomen auch dissoziative Symptome auf. Dissoziationen sind eine Möglichkeit, um sich wiederholende, extrem bedrohliche Situationen psychisch zu überleben. Dabei schaltet die betroffene Person Gefühle und Empfindungen ab. Dieses Reaktionsmuster wird bei erneutem Auftreten von Gefahren wiederholt. Solche Verhaltensweisen schützen vor Angst und lindern im Moment die Not. Längerfristig führen sie jedoch dazu, dass die Person einen Teil ihrer Gefühle und Erfahrungen nicht mehr als ihre eigenen erlebt.

Auswirkungen und Interventionen in der Schule

Die Voraussetzung dafür, dass die Kinder und Jugendlichen sich einleben und lernen können ist, dass sie die Schule als sicheren Ort erfahren. Ein ruhiger, verlässlicher und vorhersehbarer Rahmen, bildet die Grundlage dafür. Traumatisierte Kinder benötigen in der Schule Lehrpersonen, welche ihnen wertschätzend und unterstützend gegenüber treten und sie ihrem Entwicklungsstand entsprechend fördern. Die Lehrperson sollte für ein traumatisiertes Flüchtlingskind eine Vertrauensperson sein, mit dem es – wenn es das selber möchte – über seine schlimmen Erfahrungen sprechen kann. Die Lehrpersonen sollten das Kind aber niemals ausfragen! Lehrpersonen sollen eine ressourcenorientierte Haltung einnehmen. Der Umgang mit traumatisierten Schülerinnen und Schülern kann für die Lehrpersonen belastend sein. Die Lehrpersonen sollten deshalb darauf achten, ihre persönlichen Grenzen zu erkennen. Sie sind keine Psychotherapeuten/innen. Es braucht jedoch eine Bereitschaft, die eigenen pädagogischen Ansichten und Kompetenzen zu erweitern, um sich auf die Verhaltensweisen der Betroffenen einlassen zu können. Neben Selbstreflexion und kollegialer Beratung ist Supervision zu empfehlen. Es ist wichtig, dass die Lehrpersonen achtsam mit sich umgehen und sich selber Sorge tragen. Je besser dies gelingt, desto besser können sie für die Kinder und Jugendlichen da sein.

Konzentration/Aufmerksamkeit

Aufgrund der dauernden Alarmbereitschaft haben traumatisierte Kinder und Jugendliche grosse Mühe sich zu konzentrieren. Durch die damit verbundene Schreckhaftigkeit sind sie abgelenkt. Hinzu kommen oft Schlafstörungen, weshalb die Kinder und Jugendlichen übermüdet sind und zusätzliche Schwierigkeiten haben, sich auf den Unterricht zu konzentrieren.

Interventionen: Kind/Jugendlichen in der Nähe der Lehrperson sitzen lassen, regelmässige Strukturierungen und Unterstützung von aussen bieten, sich bei Aufträgen rückversichern, ob diese verstanden worden sind. Eventuell mit dem Kind und seinen Eltern das Thema Schlaf und Schlafhygiene besprechen.

Lernen

Das Gehirn von traumatisierten Kindern und Jugendlichen ist nicht gleich leistungsfähig wie jenes von Gesunden. So brauchen traumatisierte Kinder und Jugendliche oft mehr Zeit, um neue Inhalte zu lernen.

Interventionen: Geduld von Seiten der Lehrpersonen, möglichst konkrete Bezüge in der Stoffvermittlung, Wiederholungen von Grundlagen, sorgfältige Abklärung des aktuellen Wissensstandes (Wertschätzung des bisher erworbenen unter Berücksichtigung der kulturspezifischen Inhalte). Auch bei guter Intelligenz haben traumatisierte Kinder oft einen deutlichen Rückstand im schulischen Lernen.

Dissoziative Zustände

Kinder, welche in der traumatischen Situation dissoziierten, reagieren bei einer Erinnerung an das Trauma oft wieder mit Dissoziation. Sie reagieren so, wie wenn sie sich erneut in der damaligen Situation befinden würden. Sie erstarren oder verhalten sich sehr agitiert und sind für die Aussenwelt nicht mehr ansprechbar.

Interventionen: Stressbälle zur Verfügung stellen (starke Stimuli wirken dissoziationshemmend). Bei Dissoziation: Orientierung vermitteln (auf Kind zugehen, ihm sagen, wo es ist und wer es ist), beruhigen (dem Kind vermitteln, dass es sich in Sicherheit befindet). Alles tun, was den Realitätsbezug fördert.

Aggressives Verhalten

Traumatisierten Kindern und Jugendlichen fällt die Regulation ihrer Emotionen schwer. Dies kann unterschiedliche Ursachen haben. Einerseits ist durch die Übererregung das Stressniveau ständig erhöht und die Frustrationstoleranz entsprechend vermindert. Andererseits werden sie oft durch Trigger irritiert: Eine Berührung am falschen Ort, welche an erfahrene Gewalt erinnert, aktualisiert das Ereignis erneut und kann zu unüberlegten Handlungen führen. Einige Kinder haben aufgrund der fehlenden Ressourcen im Familiensystem resp. der psychischen Störungen der Eltern nicht gelernt, ihre Gefühle angemessen zu regulieren.

Intervention: Den Umgang mit Gewalt und Wut thematisieren, als Lehrperson Vorbild sein, Rückzugsmöglichkeiten schaffen, Situationen nachbesprechen und Missverständnisse klären. Wenn möglich, diese Themen auch mit den Eltern des Kindes besprechen. Minderjährige Flüchtlinge erleben teils auch in der Schweiz Gewalt, Kinderschutzmassnahmen können eine weitere Unterstützung darstellen.

Sozialverhalten und Beziehungen

Durch das Misstrauen gegenüber anderen Menschen aufgrund des Erlebten fällt es traumatisierten Kindern oft schwer, Beziehungen mit anderen Kindern einzugehen. Viele Flüchtlingskinder und -jugendliche verfügen über bessere Sprachkenntnisse als ihre Eltern und sind im familiären Umfeld stark gefordert: Sie übersetzen bei Arzt- und Behördenterminen, müssen viel Verantwortung für die Eltern wahrnehmen. So bleibt wenig Zeit für die Pflege von

Beziehungen. Zudem erschweren sprachliche und kulturelle Barrieren die Kontaktaufnahme mit anderen Kindern.

Interventionen: Traumatisierte Flüchtlingskinder sind auf verlässliche, wohlwollende und das neue Umfeld erklärende Beziehungen ausserhalb des familiären Rahmens angewiesen. Für eine sinnvolle Freizeitgestaltung, welche sowohl die Erfahrung der eigenen Ressourcen wie auch die soziale Integration zum Ziel haben soll, sind sie beispielsweise auf die Begleitung durch Schulsozialarbeitende angewiesen. Ebenso bedürfen sie zum Abbau von sprachlichen und kulturellen Barrieren und zur Klärung von Missverständnissen oft der Unterstützung durch andere Personen.

Unbegleitete Minderjährige Asylsuchende (UMA)

Die minderjährigen unbegleiteten Jugendlichen sind eine besonders verletzbare, schutz- und unterstützungsbedürftige Gruppe von Flüchtlingen. Auf ihrer Flucht waren sie auf sich alleine gestellt und möglicherweise unterschiedlichen Gewalterfahrungen ausgesetzt. Sie benötigen sehr viel Unterstützung, um sich integrieren zu können. Da sie sich ohne ihre Eltern oder eine andere sorgeberechtigte Person in der Schweiz aufhalten, besteht in der Regel eine Vormundschaft. Entsprechende Fachpersonen beraten und vertreten Kinder und Jugendliche längstens bis zur Erreichung der Volljährigkeit.

Besonderheiten der schulischen Elternarbeit

Die Arbeit mit Eltern von minderjährigen Flüchtlingen stellt aufgrund der vielen Belastungen dieser Familien eine besondere Herausforderung dar. Für diese Eltern ist es wichtig, dass sie ihren Möglichkeiten entsprechend wieder Kontrolle erlangen und ihre Kinder und Jugendlichen unterstützen können.

Für viele Eltern von Flüchtlingskindern ist die Schule der erste Kontakt mit den hiesigen Institutionen und gesellschaftlichen Normen. Der Einbezug von professionell geschulten Dolmetschern und Kulturvermittlern (nach Möglichkeit in der Muttersprache) bewährt sich in Gesprächen mit Eltern, welche der deutschen Sprache noch nicht mächtig sind. Es hilft den Eltern zu erfahren, wie sie ihre Kinder konkret unterstützen können.

Kontaktaufnahme mit anderen Fachpersonen

Auf der Basis des sicheren Ortes ist die Schule für die Vermittlung der pädagogischen Inhalte zuständig. Bei Fragen und bei der Planung weitergehender Massnahmen soll mit dem Schulpsychologischen Dienst das weitere Vorgehen direkt telefonisch abgesprochen werden.

Anhang 2

Links und Materialien

Kanton Zug

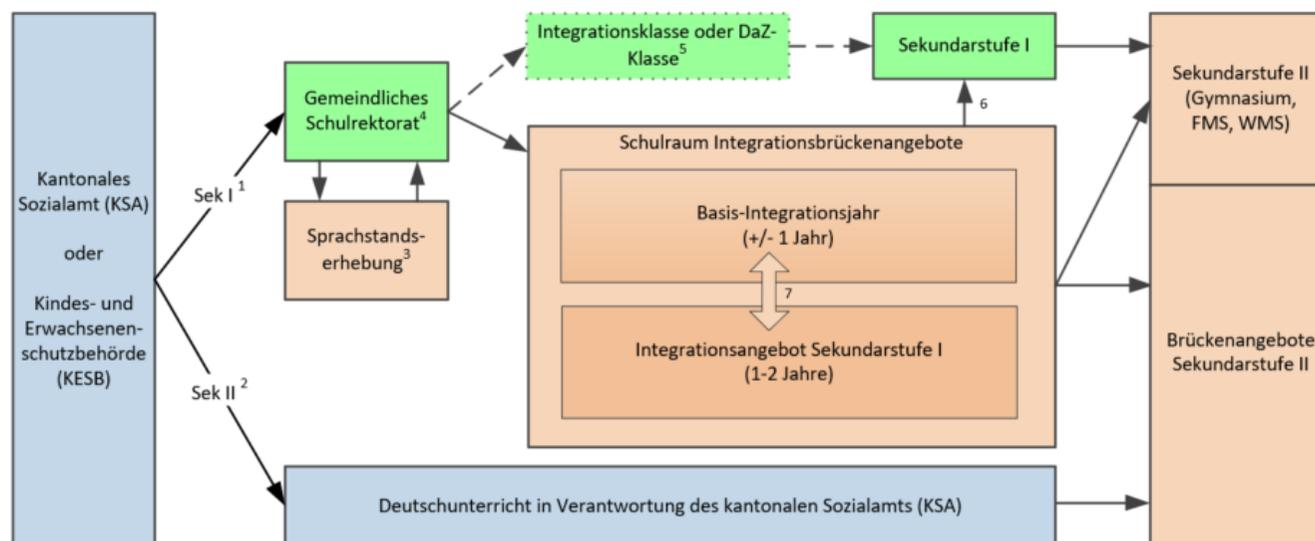
- Amt für Migration, Kanton Zug
<https://www.zg.ch/behoerden/sicherheitsdirektion/amt-fur-migration>
- Kantonales Sozialamt, Kanton Zug
Soziale Dienste Asyl, Kt. Zug & Kantonale Anlaufstelle für Diskriminierungsschutz, Kt. Zug
<https://www.zg.ch/sozialamt>
- Fachstelle Migration Zug (FMZ), Zug
<https://www.fmzug.ch/de/beratung-und-administration/beratung>
- Schulpsychologischer Dienst (SPD), Kanton Zug
<https://www.zg.ch/spd>
- Integrations-Brücken-Angebot (I-B-A), Kanton Zug
<https://www.zg.ch/behoerden/volkswirtschaftsdirektion/iba>
- Institut für Internationale Zusammenarbeit in Bildungsfragen (IZB) der PH Zug
<https://www.zg.ch/behoerden/direktion-fur-bildung-und-kultur/phzg/forschung/izb>

Ausserkantonale

- Dolmetschdienst Zentralschweiz (mit Leistungsvereinbarung des Kantons Zug)
<http://www.dolmetschdienst.ch/>
- Staatssekretariat für Migration SEM, Schweiz
<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home.html>
- Schweizerische Flüchtlingshilfe, Schweiz
<https://www.fluechtlingshilfe.ch/bildung.html>
- Schweizerisches Rotes Kreuz, Schweiz
<https://www.redcross.ch/de/fuer-sie-da>
- Caritas, Schweiz
<https://www.caritas.ch/de/startseite/>
- Young Caritas, Zürich
<https://www.youngcaritas.ch/schule/themen-infos/>
- Kompetenzzentrum für interkulturelle Konflikte, TikK, Zürich
<https://www.tikk.ch/>
- Informations- und Beratungsangebot GGGFON – Gemeinsam gegen Gewalt und Rassismus, Bern
www.gggfon.ch
- éducation21, Bern/Zürich
www.education21.ch
- Unterrichtsmaterialien (kommentierte Lehrmittel für den DAZ-Unterricht)
https://www.faechnet21.erz.be.ch/faechnet21_erz/de/index/navi/index/deutsch/empfohlene_lehrmittel/daz.html

Anhang 3

Prozess für Beschulung von Jugendlichen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich



Erläuterungen:

Angebot Kanton, Direktion des Innern (DI)

Angebot Kanton, Vorkonsumwirtschaftsdirektion (VD) Amt für Brückenangebote (ABA) Direktion für Bildung und Kultur (DBK)

Angebot Gemeinden

¹ Sekundarstufe I: Umfasst Jugendliche, die unter die obligatorische Schulpflicht gemäss Schulgesetz fallen.

² Sekundarstufe II: Umfasst Jugendliche, die nicht mehr unter die obligatorische Schulpflicht fallen.

³ Sprachstandserhebung durch Fachinstanz

⁴ Gemeindliches Schulrektorat sichtet nach vorgängig erfolgter Sprachstandserhebung durch die Fachinstanz die Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler und nimmt die Zuteilung in die Integrationsklasse (1.-6. Klasse der Primarschule) oder DaZ-Klassen (Sek I) vor oder leitet die Anmeldung an das ABA weiter.

⁵ DaZ: Deutsch als Zweitsprache im Rahmen des Regelunterrichts in einer Schulgemeinde.

⁶ Sofern ein Jugendlicher oder eine Jugendliche über das Potenzial für eine Integration in die gemeindliche Sekundarstufe I verfügt, entscheidet das gemeindliche Schulrektorat in Absprache und lernstandsbasierend mit den Verantwortlichen des I-B-A über die Aufnahme in die Sekundarstufe I der Gemeinden.

⁷ Je nach Leistungsstand und Fähigkeit wird die Beschulung auf zusätzliche Angebote des Sek I - Angebotes des I-B-A ausgeweitet.

© 2016, aktualisiert 2020
Kanton Zug – Direktion für Bildung und Kultur
Amt für gemeindliche Schulen
Artherstrasse 25, 6300 Zug
www.zg.ch/unterricht